

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

**Organisationsreglement
ETH-Forschungsstationen
(D-USYS)**

vom

25.5.2012

Organisationsreglement ETH-Forschungsstationen

1. Teil	Grundsätze	3
	Art. 1 Zweck der Forschungsstationen	3
	Art. 2 Organisationsreglement	3
2. Teil	Begriffe	3
	Art. 3 Forschungsprojekt	3
	Art. 4 Lehrprojekt	3
	Art. 5 Projektverantwortliche/r	3
	Art. 6 Projektkoordinator/Innen	3
	Art. 7 Angehörige D-USYS	4
	Art. 8 Angehörige ETHZ	4
	Art. 9 Partner Vetsuisse Zürich	4
	Art. 10 Dritte	4
3. Teil	Organisation und Zuständigkeiten	4
	Art. 11 Kommission für die Forschungsstationen	4
	Art. 12 Delegierte/r Kommission für die Forschungsstationen	5
	Art. 13 Leiter/in Forschungsstationen	5
	Art. 14 Projektverantwortliche/r	6
	Art. 15 Projektkoordinator/in	6
	Art. 16 Werkführer/Werkführerin	6
	Art. 17 Rechtsgrundlagen und Prozesse	6
4. Teil	Forschungsprojekte	6
	Art. 18 Zugang	6
	Art. 19 Antrag	7
	Art. 20 Durchführung	7
	Art. 21 Projektkosten	7
	Art. 22 Betriebsdaten zu Forschungs- und Lehrzwecken	7
5. Teil	Betrieb	7
	Art. 23 Betriebspersonal	7
	Art. 24 Anforderungen	7
6. Teil	Schlussbestimmungen	8
	Art. 25 Übergangsbestimmungen	8
	Art. 26 Inkrafttreten	8
Anhänge		8
	Anhang 1 Übersicht Organisation, Rechtsgrundlagen und Prozesse	8
	Anhang 2 Bestimmungen zur Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	8
	Anhang 3 Bestimmungen zur Abgeltung von Forschungs- und Lehrprojekten	8
	Anhang 4 Bestimmungen zur Bereitstellung und Handhabung von Betriebsdaten zu Forschungs- und Lehrprojekten	8

Die Departementkonferenz des Departements Umweltsystemwissenschaften

gestützt auf Anhang III, Abs. 1 e. der Geschäftsordnung¹

erlässt das folgende Organisationsreglement für die ETH-Forschungsstationen:

1. Teil Grundsätze

Art. 1 Zweck der Forschungsstationen

Das D-USYS betreibt die Forschungsstationen Chamau, Frübüel und Alp Weissenstein zur Durchführung von Forschungsprojekten, Lehr- und Informationsveranstaltungen.

Art. 2 Organisationsreglement

¹ Das Organisationsreglement und die dazugehörigen Anhänge regeln die Benutzung und den Betrieb der Forschungsstationen.

² Für die Verwaltung sind die Forschungsstationen zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst

2. Teil Begriffe

Art. 3 Forschungsprojekt

Alle auf den Forschungsstationen durchgeführten, zeitlich befristeten Forschungsaktivitäten (Versuche, Tests, Erhebungen, etc.) gelten als Forschungsprojekte.

Art. 4 Lehrprojekt

Alle auf den Forschungsstationen durchgeführten, zeitlich befristeten Lehraktivitäten (Vorlesungen, Übungen, Praktika, etc.) gelten als Lehrprojekte.

Art. 5 Projektverantwortliche/r

Für jedes Forschungs- und Lehrprojekt ist eine Person verantwortlich. Diese Person wird im Antrag gemäss Art. 20 namentlich erwähnt.

Art. 6 Projektkoordinator/Innen

¹ Die projektverantwortliche Person bestimmt eine Projektkoordinatorin bzw. einen Projektkoordinator für die Planung und Auswertung sowie für die Koordination der Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten vor Ort. Diese Person wird im Antrag gemäss Art. 20 namentlich erwähnt.

² Im Falle von Professuren des D-USYS wird in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Projektkoordinator/in für ein oder mehrere Projekte bestimmt.

¹ RSETHZ 320.23

Art. 7 Angehörige D-USYS

Als "Angehörige D-USYS" gelten die gemäss Geschäftsordnung des D-USYS aufgeführten Institute und Professuren.

Art. 8 Angehörige ETHZ

Als "Angehörige ETHZ" in diesem Reglement alle in der Organisationsverordnung² der ETHZ aufgeführten Organisationseinheiten.

Art. 9 Partner Vetsuisse Zürich

Als "Partner Vetsuisse Zürich" gelten die Angehörigen der Vetsuisse Fakultät der Universität Zürich.

Art. 10 Dritte

Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen gelten als "Dritte".

3. Teil Organisation und Zuständigkeiten**Art. 11 Kommission für die Forschungsstationen**

¹ Die Kommission für die Forschungsstationen setzt sich gemäss Art. 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des D-USYS aus zwei Professorinnen/Professoren³ des Instituts für Agrarwissenschaften (IAS) und einer/ einem weiteren nicht dem IAS angehörigen Professorin/Professor des D-USYS zusammen.

² Die Departementkonferenz wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren und aus deren Kreis die Delegierte/den Delegierten für die Forschungsstationen. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Kommission für die Forschungsstationen ist die wissenschaftliche Oberaufsicht über sämtliche dem Departement zugeteilten landwirtschaftlichen Versuchsbetriebe übertragen. Sie wird von der Delegierten/vom Delegierten für die Forschungsstationen geleitet.

⁴ Im Weiteren nimmt die Kommission folgende Aufgaben wahr:

- a) Anstellung des Leiter/der Leiterin der Forschungsstationen;
- b) Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der zuständigen Gremien;
- c) Entscheid über Anträge der Projektkommission;
- d) Entscheid auf Antrag der Antragstellers/Antragstellerin in Bezug auf abgelehnte Forschungs- und Lehrprojekte, die Zuteilung und/oder finanzielle Abgeltung der Einrichtungen (Felder, Ställe, Tiere und Arbeitskapazitäten);

Die Kommission kann die Anhänge zu diesem Organisationsreglement ohne finanzielle Auswirkungen in eigener Kompetenz ändern oder erlassen oder weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

² RSETHZ 201.021

³ gemäss Professorenverordnung des ETH-Rates (SR 172.220.113.40)

⁵ Die Kommission muss Änderungen in den Anhängen oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Organisationsreglement mit finanziellen Auswirkungen der Departementkonferenz zur Genehmigung vorlegen.

⁶ Die Kommission für die Forschungsstationen fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Delegierte für die Forschungsstationen den Stichentscheid.

Art. 12 Delegierte/r Kommission für die Forschungsstationen

¹ Der/Die Delegierte führt den Vorsitz in der Kommission für die Forschungsstationen und vertritt die Forschungsstationen ETH-intern und nach Aussen.

² Er/Sie entscheidet auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Forschungsstationen über die Genehmigung von Forschungs- und Lehrprojekten, die Höhe der finanziellen Abgeltungen für projektbedingte Mehraufwendungen und die Zuteilung der Einrichtungen (Felder, Ställe, Tiere und Arbeitskapazitäten) an den/die Antragsteller/in.

³ Der/Die Delegierte berücksichtigt bei der Genehmigung von Forschungs- und Lehrprojekten die Stellungnahme der Projektkommission.

Art. 13 Leiter/in Forschungsstationen

¹ Der Leiter/Die Leiterin der Forschungsstationen untersteht dem/der Delegierten.

² Der Leiter/Die Leiterin der Forschungsstationen ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Koordination zwischen den laufenden Forschungs- und Lehrprojekten und dem landwirtschaftlichen Betriebsablauf;
- b) Sicherstellung des landwirtschaftlichen Betriebsablaufes und Koordination zwischen den einzelnen Forschungsstationen;
- c) Prüfung der Anträge zu Forschungs- und Lehrprojekten, Erstellung eines Kostenvoranschlages und Erstellung eines Vorschlags der Zuteilung der Einrichtungen (Felder, Ställe, Tiere) an den/die Antragsteller/in zuhanden des/der Delegierten;
- d) Abstimmung der Projektplanung mit den Projektkoordinatoren und Projektkoordinatorinnen, Bezeichnung der betrieblichen Ansprechpersonen während der Durchführung der einzelnen Projekte, der Kompetenzen und Pflichten für die Projektkoordinatoren und Projektkoordinatorinnen sowie deren wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- e) Anstellung und Führung des Betriebspersonals;
- f) Kontrolle der Betriebsrechnung und Erstellung des Voranschlages;
- g) Periodisches Reporting und Controlling in Zusammenarbeit mit dem/der Departementcontroller/in zuhanden des/der Delegierten der Forschungsstationen sowie des/der Departementvorstehers/in;
- j) Anschaffung und Verkauf von Produktionsmitteln;
- k) Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der ETH im Bereich Neubauten und Unterhalt;

l) Verhandlungen mit Standortgemeinden, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Käsereien usw.;

m) Einsitz in der Kommission für die Forschungsstationen in beratender Funktion.

³ Im Falle von längeren Abwesenheiten des Leiters/der Leiterin bestimmt der/die Delegierte für die Forschungsstationen eine geeignete Stellvertretung.

Art. 14 Projektverantwortliche/r

Der/Die Projektverantwortliche ist zuständig für die mit dem Projekt verbundene Rechte und Pflichten.

Art. 15 Projektkoordinator/in

¹ Der/Die Projektkoordinator bzw. Projektkoordinatorin ist für die Planung und Auswertung sowie für die Koordination der Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten verantwortlich.

² Der/Die Projektkoordinator bzw. Projektkoordinatorin kann die Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin übertragen. Die Betreuung dieser wissenschaftlichen Mitarbeitenden obliegt den Projektkoordinatoren bzw. den Projektkoordinatorinnen.

³ Der/Die Projektkoordinator bzw. Projektkoordinatorin trifft mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Forschungsstationen die notwendigen Absprachen bei der Projektplanung und -durchführung.

⁴ Gestützt auf die in Abs. 3 getroffenen Absprachen und Abgeltungsvereinbarungen, können die Projektkoordinatoren bzw. Projektkoordinatorinnen sowie deren wissenschaftlichen Mitarbeitende mit den bezeichneten betrieblichen Mitarbeitenden die detaillierte Durchführung projektbezogener Arbeiten direkt vereinbaren.

Art. 16 Werkführer/Werkführerin

¹ Der Werkführer/Die Werkführerin unterstützt den Leiter/die Leiterin in betrieblichen Belangen im Rahmen seiner im Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben.

² Der Werkführer/Die Werkführerin vertritt den Leiter/die Leiterin der Forschungsstationen bei kürzeren Abwesenheiten.

Art. 17 Rechtsgrundlagen und Prozesse

Die in Anhang 1 enthaltene Darstellung verdeutlicht die Organisation der Forschungsstationen und die Zuständigkeiten. Sie ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

4. Teil Forschungsprojekte

Art. 18 Zugang

¹ Die Einrichtungen der Forschungsstationen stehen in erster Linie den Angehörigen des D-USYS, der ETH Zürich und den Partnern Vetsuisse Zürich zur Verfügung.

² Freie Kapazitäten können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 19 Antrag

¹ Für die Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten muss ein Antrag an den Leiter/die Leiterin der Forschungsstationen eingereicht werden.

² Der Leiter/die Leiterin der Forschungsstationen leitet den Antrag nach eigener Prüfung zum Entscheid an die/den Delegierte/n weiter.

Art. 20 Durchführung

Die Bestimmungen zur Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten sind in Anhang 2 enthalten.

Art. 21 Projektkosten

¹ Die Kosten für projektbedingte Mehraufwendungen und Ertragsausfälle richten sich nach den in Anhang 3 geltenden Bestimmungen.

² Hinsichtlich der Infrastruktur- und Betriebskosten wird in Anhang 3 je nach Gestuchssteller nach drei Abgeltungsverfahren unterschieden;

- a) Angehörige des D-USYS tragen keine Infrastruktur- und Betriebskosten; in der Regel werden keine Kosten für Lehrprojekte verrechnet;
- b) Angehörige der ETHZ leisten eine anteilmässige Beteiligung an den Betriebskosten der Forschungsstationen;
- c) Partner Vetsuisse Zürich und Dritte leisten eine anteilmässige Beteiligung an Infrastruktur- und Betriebskosten der Forschungsstationen.

³ Die in Anhang 3 aufgeführten Ansätze stützen sich auf Vergleichswerte von Verbänden, Daten aus der Tagespresse und betrieblichen Berechnungen sowie Vorgaben der ETH Zürich.

Art. 22 Betriebsdaten zu Forschungs- und Lehrzwecken

Die Bestimmungen zur Bereitstellung und Handhabung von Betriebsdaten zu Forschungs- und Lehrprojekten sind in Anhang 4 enthalten.

5. Teil Betrieb**Art. 23 Betriebspersonal**

Das Betriebspersonal wird aufgrund der "Weisung zu den Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Forschungsstationen des D-USYS an der ETH Zürich vom 1. Januar 2003" angestellt.

Art. 24 Anforderungen

¹ Die Forschungsstationen sorgen für alle landwirtschaftlichen Aktivitäten.

² Sie sind so mit Personal und Infrastruktur auszustatten, dass die Basisbearbeitung der Felder und die Grundbetreuung der Tiere auch unter den aufwendigeren Bedingungen eines Forschungsbetriebes bestmöglich gewährleistet sind.

6. Teil Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Organisationsreglements genehmigten oder begonnenen Projekte richten sich nach den vereinbarten Bestimmungen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 1.9.2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Bestimmungen, Konzepte und Merkblätter insbesondere das entsprechende Organisationsreglement des Department für Agar- und Lebensmittelwissenschaften vom 8.12.2004.

Datum: 25.5.2012 Der Vorsteher des Departements Umweltsystemwissenschaften:

(Prof. Dr. Peter Edwards)

Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Begriff	Rechtssammlung ETHZ
OV	Organisationsverordnung ETHZ	RSETHZ 201.021
GO	Geschäftsordnung D-USYS	RSETHZ 320.029

Anhänge

- Anhang 1** Übersicht Organisation, Rechtsgrundlagen und Prozesse
- Anhang 2** Bestimmungen zur Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten
- Anhang 3** Bestimmungen zur Abgeltung von Forschungs- und Lehrprojekten
- Anhang 4** Bestimmungen zur Bereitstellung und Handhabung von Betriebsdaten zu Forschungs- und Lehrprojekten